

18. August 1883.

1531. 1532.

in des Statensabrymetshall miträdgas zu lassen,
desse Direktionen den öffentlichen Anleihen sein
nach dem nämlichen Einsätzliche Aufsatzung zu
Jahres zu stellen.

III. Einsätzen fast sammt om sin Dersläni den
Direktionen den öffentlichen Anleihen zu setzen des
Forsvarets fr. 5 Forsvarets guldskann in zinsmed om med
om sin Statshemslin sin Anföringsmög. & Stam-
guldskann zu bezeugen.

IV. Janson wird den Statensabrymetshall in nödhändiges
Anföringsmög. durch das Mittel des Statshemslins,
desse Statshemslins Zins, desse Gemeindemödt. An-
leihen, desse Statensabrymetshall Anföringsmög. med desse
Direktionen den öffentlichen Anleihen unter Rinkes
Stellung, desse Anleihen & desse Plommas Domsämsregulering.

N^o 1531.

Manuskript d. yvarets sips-
Partisippsno sipsabrymetshall.

Om yvarets sips - Partisippsno sipsabrymetshall soll
desse Direktionen den öffentlichen Anleihen zum
Manuskript "abrymetshall".

Präsidental-Verfügungen

20. August 1883.

Desse Regimentsmög.

eingelassen den finenzdirektionen,
Landskapet:

so ist om den Domsämsmög. folgenden Stellen
Ling zu wissen:

N^o 1532.

Landskapet n. Domsäms-
Ling.

18. August 1883.

" Um 28. febr. 1884 wurde ein neues
 Einvernehmen des 4 1/2 % Staatsanleihen vom 26. febr.
 1873 im Betrag von 4 Millionen Franken, ein-
 genommen zur Bestimmung der Landeskasse der
 Eisenbahnen-Verwaltung. Der Regierungsrath
 nachgedacht die jetzige günstige Situation des
 Geldmarktes zu benutzen, um den Staat eine
 neue Obligationen zum Zweck der Eisenbahnen-Verwaltung
 in der Höhe von 3 Millionen Franken zur
 Disposition zu stellen, welche dem Staat
 nach dem Betrag von 3 Millionen Franken zur
 Verfügung zu stehen. So kann diese Ver-
 einbarung der Staatskasse für die Verwaltung der
 Eisenbahnen zweckdienlich sein, weil am
 15. Jänner 1884 die Einzahlung für die
 neuen Zinsenloose im Betrag von 1,400,000 fr.
 zur Verfügung steht. Es ist der Regierungsrath
 nach dem Wunsch, daß die Verwaltung der
 Eisenbahnen die Einzahlung der neuen
 Obligationen in der Höhe von 3 Millionen
 Franken in der Verwaltung stellt, so sollte
 immerhin nicht vergessen werden, daß die
 Verwaltung der Eisenbahnen die Einzahlung
 der neuen Obligationen in der Höhe von
 3 Millionen Franken zu erhalten."

N. 1533.

21. August 1883.

Einvernehmen der
 Verwaltung der Eisenbahnen.

Die Verwaltung der Eisenbahnen
 wünscht, daß die Verwaltung der Eisenbahnen
 die Einzahlung der neuen Obligationen in der
 Höhe von 3 Millionen Franken zu erhalten."